



Antragsteller*in:

Name (ggf. Vorname)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Eingangsstempel der Dienststelle

**An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Bewilligungsstelle _____

Postfach / Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Registriernummer												
2	7	6										

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zwecks Narbenerneuerung

Ich/Wir beantrage/n für die nachstehend aufgeführten Flächen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 16 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG¹), um eine Narbenerneuerung durchzuführen.

Bei mir/uns handelt es sich um einen Betrieb, der im laufenden Kalenderjahr die Gewährung der Basisprämie beantragt hat oder beantragen wird und im laufenden Kalenderjahr den Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden gemäß Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013² unterliegt und Verstöße somit zu Kürzungen der EU-Direktzahlungen nach sich ziehen können.

Hinweise:

Die Umwandlung einer Dauergrünlandfläche setzt eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Pflügen, Grubbern oder Fräsen) voraus. Erlaubt und damit genehmigungsfrei ist zum Beispiel eine leichte Bearbeitung zur Erneuerung des Grasbestandes. Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung (Zahnrillen-, Fräsrillen oder Scheibentechnik) sind nicht unter den Begriff der mechanischen Bodenbearbeitung zu fassen.

¹ BGBl. I vom 15.07.2014, S. 897 in der aktuellen Fassung
² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608 in der aktuellen Fassung

Wenn das Dauergrünland in eine Ackerfläche umgewandelt werden soll, verwenden Sie bitte den Antrag auf Umwandlung für Dauergrünland. Die Umwandlung einer Fläche, die gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DirektZahlDurchfG als Dauergrünland angelegt ist (eine sogenannte Ersatzfläche) ist verboten. Selbiges gilt für umweltsensibles Dauergrünland i.S. von Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Eine Genehmigung kann in diesen Fällen nicht erteilt werden.

Diesem Antrag sind die erforderlichen Bescheinigungen der zuständigen Fachbehörden, dass keine naturschutz- und wasserrechtlichen Rechtsvorschriften der beantragten Umwandlung von Dauergrünland entgegenstehen, beizufügen.

Folgendes Dauergrünland soll zum Zweck der Narbenerneuerung umgewandelt werden:

1. Flächen, die nach Genehmigung der Narbenerneuerung als Ersatzflächen zu führen sind (§ 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 DirektZahlDurchfG analog):

Lfd. Nr.	FLIK Nr.	Teil-/Schlag Nr.	ggf. abweichende Registriernummer angeben	Größe des Dauergrünlands, das gepflügt werden soll (Angabe in ha mit 4 Nachkommastellen)
1				
2				
3				
4				

2. Flächen, für die die Narbenerneuerung beantragt wird, ohne dass diese als Ersatzfläche zu führen sind (§ 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder 2 DirektZahlDurchfG) unter u.g. Ausnahmegründen:

Lfd. Nr.	FLIK Nr.	Teil-/Schlag Nr.	ggf. abweichende Registriernummer angeben	Größe des Dauergrünlands, das gepflügt werden soll (Angabe in ha mit 4 Nachkommastellen)	Ausnahmegründe (1-4)
1					
2					
3					
4					

(1) Das Dauergrünland ist im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach der VO (EG) Nr. 1257/1999, der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DirektZahlDurchfG entstanden.

(2) Es handelt sich um Dauergrünland, das im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfG ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

(3) Die Umwandlung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1a DirektZahlDurchfG genehmigungsfähig.

(4) Die Umwandlung ist zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1b DirektZahlDurchfG genehmigungsfähig. Es liegt ein Fall außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) vor und/oder die Versagung würde für meinen/unseren Betrieb zu einer Existenzgefährdung führen.

Erklärungen:

- Mir/uns ist bekannt, dass die Umwandlung von Dauergrünlandflächen erst nach Erhalt der beantragten Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen darf.
- Mir/uns ist bekannt, dass die umgewandelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Niedersachsen/Bremen liegen müssen und dass es sich bei dem umgewandelten Dauergrünland gemäß § 15 Abs. 1 DirektZahlDurchfG nicht um umweltsensibles Dauergrünland handeln darf, das am 01.01.2015 den Status Dauergrünland hatte und das nicht in einem Gebiet liegt, das am 01.01.2015 in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen³ („FFH-Gebiete“) eingetragen ist.
- Mir/uns ist bekannt, dass die unter Ziffer 1 aufgeführte umgewandelte Fläche gemäß Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014⁴ mindestens fünf Jahre ab dem Tag der Umwandlung als Grünland zu nutzen ist und als Dauergrünland gilt. Dies kann jederzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde geprüft werden.
- Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir als Antragstellende/r verpflichtet bin/sind, dafür Sorge zu tragen, dass die unter Ziffer 1 aufgeführte umgewandelte Dauergrünlandfläche innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht umgewandelt werden darf. Dies gilt auch nach Abgabe der Fläche, z.B. bei einer Pachtrückgabe.
- Mir/uns ist bekannt, dass Umwandlungsverbote oder Genehmigungsvorbehalte für die Dauergrünlandfläche/n aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasser- und Naturschutzrecht) unberührt bleiben. Es ist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beigefügt, aus der hervorgeht, dass der beantragten Umwandlung keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtung gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG entgegenstehen.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise sind diesem Antrag beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ausdruck/e von Kartenausschnitten aus ANDI WEB mit Einzeichnung der Dauergrünlandfläche, für die der Antrag auf Narbenerneuerung gestellt wurde (nur erforderlich, wenn die Lage und insbesondere die Größe von der Angabe im Sammelantrag abweicht); Anzahl: _____
- Bescheinigung/en der Fachbehörden; Anzahl: _____
- sonstige Unterlagen: _____

Hinweise:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Angaben, die entsprechenden Feldblockkarten und Erklärungen vollständig sind.

Die Einzeichnung der Fläche/n muss sehr genau erfolgen, da nicht die numerische Größe, sondern aufgrund der geobasierten Antragstellung die eindeutig bestimmbare Lage in der Örtlichkeit und damit die grafische Größe maßgeblich für die Genehmigung ist.

Datum, Unterschrift/en

³ ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 in der aktuellen Fassung

⁴ ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 1 in der aktuellen Fassung